

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM STADTSAAL

AM 15.07.2020

FOLGENDE **23** STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Florian Schneider

Zweiter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Dritter Bürgermeister

Herr Stefan Angstl

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Frau Hedwig Mittermeier

Herr Roland Resch

Frau Christa Seemann

Herr Dr. Markus Braun bis 16:10 Uhr

Frau Isabelle Brodschelm

Herr Heinz Donner

Herr Bernhard Harrer

Frau Maria Kapsner

Herr Gunter Strebel

Herr Stefan Niedermeier

Herr Peter Schacherbauer

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Klaus Schultheiß

Frau Dr. Birgit Schwab

Herr Thomas Schwembauer

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hennersperger

Frau Ute Werner

Herr Manfred Winkler

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Gerhard Hübner krank

Frau Dr. Julia Jeschko ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Florian Schneider eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Florian Schneider stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 23 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 17. Juni 2020**
2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Bebauungsplanverfahren Nr. 104 für den Bereich Burgkirchener Straße / B20 (nordwestlich), Waldstraße (südöstlich), an der Joseph-von-Eichendorff-Straße; Behandlung der Erkenntnisse aus der GrobAbstimmung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 2.2. Bauantrag durch die kath. Pfarrkirchenstiftung "Zu unserer Lieben Frau", Burghausen zum Neubau Café-ZULF auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2162/31, Gemarkung Burghausen im Dannerweg 32
 - 2.3. Antrag auf Vorbescheid durch die Schick Immobilien GmbH, Burgkirchen zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (23 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 844/12, Gemarkung Burghausen in der Pergerstraße 16/Anton-Riemerschmid-Straße
 - 2.4. Baugenehmigung der HBB Gewerbebau Projektgesellschaft Burghausen mbH & Co. KG zur Errichtung eines Einkaufszentrums mit Tiefgarage und Heizkraftwerk auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2073/0, 2073/1, 855/8, 855/6, 857/30, 859/2, 860/2, 859/4, 2071/4, 2073/2, 2073/3 und 2071/6, Gemarkung Burghausen in der Marktler Straße/Robert-Koch-Straße/Badhöringer Straße; Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung
 - 2.5. Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Immanuel-Kant-Straße - Abschnitt zwischen Hechenbergstraße. und Äußerer Unghauser Str.
 - 2.6. Behandlung von Bauanträgen während der Sitzungsferien
 - 2.7. Antrag des Stadtrats Thomas Schwembauer zum Baustopp Haus der Familie vom 06.07.2020 (Eingangsdatum)
3. **Finanzangelegenheiten**
 - 3.1. aktueller Stand Haushalt 2020; Grundlagen und Priorisierung von Maßnahmen
 - 3.2. weiteres Vorgehen Sanierung Hans-Stethaimer-Schule / Verlagerung der Pestalozzi-Förderklassen an die Hans-Kammerer-Schule
4. **Sonstiges**
 - 4.1. Benennung der Mitglieder des Integrationsbeirats
 - 4.2. Radwegkonzept Burghausen im Rahmen des Gesamtverkehrsgutachtens (Verkehrsentwicklungsplan) - Weitere Vorgehensweise - Beteiligungen

Anfragen/Sonstiges

1. Salzachzentrum; Müll
2. Motorikpark

3. Kulturveranstaltungen im Juli und August
4. Reinigungspflicht gemäß der Verordnung der Stadt Burghausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
5. Freibad-Nutzung während der Ferienzeit
6. Grünfläche Kreuzung Berchtesgadener Straße/Tittmoninger Straße
7. Alte Brücke; Fußgängerweg
8. Sitzbänke entlang Burgstraße und Curastraße
9. Fußweg vom "Schwammerl" zum Wöhrsee

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 17. Juni 2020

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1. Bebauungsplanverfahren Nr. 104 für den Bereich Burgkirchener Straße / B20 (nordwestlich), Waldstraße (südöstlich), an der Joseph-von-Eichendorff-Straße; Behandlung der Erkenntnisse aus der Grobabstimmung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 lag in der Zeit vom 18.03.2020 mit 17.04.2020 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange, die Grundstücksnachbarn und die Nachbargemeinden wurden um Stellungnahme gebeten. Das Planungskonzept, die Begründung und die vorliegende Baugrunduntersuchung wurden zusätzlich auf der Homepage der Stadt Burghausen bekanntgemacht.

Es sind folgende Anregungen/Einwände/Hinweise eingegangen:

Grundstücksnachbarn (20.03.2020):

Nachdem die komplette Baustelle über die Joseph-von-Eichendorff-Straße (Fl.-Nr.852/54) und die Burgkirchener Straße abgewickelt werden muss, besteht die Befürchtung, dass die Fahrbahn der Joseph-von-Eichendorff-Straße durch die Baufahrzeuge so zerstört wird, dass sie nicht mehr mit einem Pkw befahren werden kann.

Die Straße ist als Ortsstraße gewidmet und steht in der Straßenbaulast der Stadt Burghausen.

Abwägung:

Die uneingeschränkte Zufahrt zum Anwesen in der Joseph-von-Eichendorff-Straße 9 muss auch während der Bauphase gewährleistet bleiben. Zur besseren Regulierung von möglichen Schadensersatzansprüchen ist vor Baubeginn der Beweis zu sichern.

Im städtebaulichen Vertrag sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (23.03.2020):

Belange der Nachbargemeinde sind nicht betroffen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (23.03.2020):

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen etwa 0,12 ha stadteneigene Waldflächen einbezogen werden. Der Großteil der Fläche soll als Wald erhalten bleiben, am Südrand des Waldgrundstücks ist der Bau eines Privatweges vorgesehen.

Die Anlage des Privatweges auf einem geringfügigen Teil der Waldfläche ist walddrechtlich unbedenklich, wenn dieser Weg auch zu Erschließung und Bewirtschaftung des Waldes dienen kann (Art. 2 Abs. 2 Ziffer 1 BayWaldG). Die Absicht, den Großteil der Waldfläche als Wald zu erhalten, sollte im Plan klarer zum Ausdruck gebracht werden, indem eine entsprechende verbindliche Festsetzung als „Wald, zu erhalten“ mit dem entsprechenden Farbsymbol für Wald in die planlichen Festsetzungen aufgenommen wird.

Auf den o.g. Waldgrundstücken stockt ein in Verjüngung befindlicher Buchenwald mit bis zu 35 Meter hohen Buchen. Im Randbereich zur vorgesehenen Bebauung hin ist der Altbestand bereits weitgehend verjüngt. Hier stocken jüngere Laubbaumbestände mit Baumhöhen von derzeit ca. 10 bis 15 Metern. Auf absehbare Zeit geht von diesen Bäumen keine erhebliche Gefährdung für die Wohnbebauung aus. Langfristig gesehen wird jedoch bei erreichbaren Baumhöhen bis ca. 35 Metern die Gefährdung der Wohnbebauung wieder ansteigen. Es wird daher empfohlen, für die beiden nordwestlichen Baufenster einen Nachweis der Standsicherheit für den Lastfall Baumwurf festzusetzen.

Abwägung:

Die Möglichkeit zur Benutzung des Privatweges bei der Waldbewirtschaftung durch die Stadt Burghausen ist im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren und grundbuchrechtlich zu sichern. Im Bebauungsplan erfolgt diesbezüglich eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB i.V.m. Nr. 15.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung.

Die Festsetzung „Fläche für Wald“ wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB i.V.m. Nr. 12.2 der Anlage zur Planzeichenverordnung in den planlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die beiden bergseitigen Bauparzellen werden als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Baumwurf) erforderlich sind, festgesetzt (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung).

Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (25.03.2020)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Bayerische Staatsforsten AöR (26.03.2020)

Als Bewirtschafter und Eigentümerversorger der angrenzenden Staatswaldfläche Fl.-Nr. 2109 wird festgestellt, dass die Planungen im Wesentlichen keine Beeinträchtigung für die zukünftige planmäßige Bewirtschaftung darstellen. In der Regel erfolgt die Bewirtschaftung dieser Waldfläche aus nördlicher Richtung. Sollte im Katastrophen-/Kalamitätsfall aufgrund der Hanglage eine Bewirtschaftung aus nördlicher Richtung unmöglich sein, wäre es erforderlich, die südliche Ausfahrt über die Waldstraße nutzen zu können. Hierzu müsste ein Zufahrtsbereich aus Fl.-Nr. 2019 in die Waldstraße in geeigneter Breite freigehalten werden - dieser Bereich dürfte nicht durch den geplanten Neubau einer Stützmauer beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die Länge der bergseitigen Stützwand für den Privatweg im Anschluss an die Waldstraße wird um 5 m verkürzt.

Kreisbrandinspektion Altötting (29.03.2020)

Die Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung sind ebenfalls als Flächen für die Feuerwehr zu befestigen und in der Breite anzulegen. Zudem ist eine Wendemöglichkeit in der Stichstraße zu schaffen.

Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden und zu überprüfen. Als sinnvoll wird ein Hydrant am Beginn des neuen Baugebietes in der Waldstraße errichtet.

Kreisbrandinspektion Altötting (30.06.2020)

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird eine Durchführung der Waldstraße in Richtung Haeckerstraße bevorzugt. Eine Stichstraße ist für die Belange der Feuerwehr (Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) ohne Wendehammer nicht möglich. Zudem gibt es die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST“ in der unter Punkt 6.1.2.1 das Thema Stichstraßen behandelt und beschrieben wird: Stichstraßen sind geeignet, gebietsfremden Kraftfahrzeugverkehr fernzuhalten und Erschließungsaufwand zu minimieren. Das Ende einer Stichstraße sollte als Wendeanlage gestaltet werden. Für die erforderlichen Wendeflächen können auch Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten mitbenutzt werden.

Zufahrtsstraßen, auch Anliegerwege müssen für die Feuerwehr und auch andere Rettungsorganisationen jederzeit frei und befahrbar sein.

Abwägung:

Eine Wendemöglichkeit am Ende des Privatweges in der Verlängerung der Waldstraße ist einzuplanen. Der feuerwehraugliche Straßenausbau und die Errichtung eines Löschwasserhydranten im Nordosten des Baugebietes sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln. Ebenso die ständige Freihaltung der Wendefläche.

Freiwillige Feuerwehr Burghausen (01.07.2020)

Die Anbindung über die Haeckerstraße/Fichtestraße wird bevorzugt, da diese allgemein und insbesondere im Winter besser befahrbar sind. Die Waldstraße kann schon unter regulären Bedingungen nicht mit Großfahrzeugen befahren werden. Die Wasserversorgung über den Hydrant Ecke Haeckerstraße/Fichtestraße wäre optimal.

Abwägung:

Eine Wendemöglichkeit am Ende des Privatweges in der Verlängerung der Waldstraße wird eingeplant. Der feuerwehrtaugliche Ausbau der Privatstraße und die Errichtung eines Löschwasserhydranten im Nordosten des Baugebietes sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Grundstückseigentümer (30.03.2020)

Im Bebauungsplanentwurf wird je Bauparzelle eine Wohneinheit festgesetzt. Für die beiden oberen Häuser, die von der Waldstraße befahren werden, ist das selbstverständlich in Ordnung. Insbesondere da die bestehende Straße nicht wesentlich stärker belastet werden soll. Für die beiden unteren Häuser, die von der Burgkirchener Straße bzw. von der Joseph-von-Eichendorff-Straße angefahren werden, ist die Bebauung mit nur einer Wohneinheit nicht in Ordnung. Es besteht für diese Häuser keine städtebauliche Rechtfertigung; insbesondere wird auf ein benachbartes Drei-Familien-Wohnhaus und ein benachbartes Mehrfamilienwohnhaus mit neun Wohneinheiten hingewiesen.

Für die beiden unteren Häuser wird um eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung von UG+EG+1 auf UG+EG+1+DG gebeten, weil in der Nachbarschaft bereits Gebäude mit E+1+DG vorhanden sind.

Abwägung:

Eine Beschränkung der Anzahl der Wohnungen wird nur mehr für die oberen Bauparzellen vorgenommen.

Das Maß der baulichen Nutzung mit UG+EG+1 wird nicht erhöht. Es fügt sich zusammen mit den festgesetzten Gebäudehöhen sehr gut in den Bebauungszusammenhang am Hechenberg ein. Eine Orientierung an den umliegenden beiden Mehrfamilienwohnhäusern mag zwar betriebswirtschaftlich wünschenswert sein, ist aber städtebaulich nicht begründet, weil diese Bestandsgebäude keine vorbildliche Bebauung darstellen (vgl. 3-D-Modell).

Bayernwerk Netz GmbH (01.04.2020)

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die erhaltenen Informationen und Hinweise werden an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

Staatliches Bauamt Traunstein (01.04.2020)

Die im Lageplan eingetragenen Sichtflächen sind in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu übernehmen. Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Eben so wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.“

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Bundesstraße 20 keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet zugeführt wird.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen.

Abwägung:

Die Sichtdreiecke werden in den Planteil übernommen.

Die vorgeschlagene textliche Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB verfügt.

Im städtebaulichen Vertrag wird geregelt, dass der Joseph-von-Eichendorff-Straße und der Bundesstraße 20 keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet zugeleitet werden dürfen.

Städtisches Umweltamt (07.04.2020)

Es wird ein Freiflächengestaltungsplan bezüglich der Geländegestaltung/-terrassierung gefordert. Eventuell müssen auf dem städtischen Hangwald oberhalb des Grundstücks noch vor dem Bau der Straße Bäume gefällt werden.

Abwägung:

Zur Gestaltung der Freiflächen ist von einem qualifizierten Landschaftsplaner ein Grünordnungsplan aufzustellen und im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festzusetzen.

Ein Haftungsausschluss für Schäden durch umstürzende Bäume ist gegenüber der Stadt Burghausen im städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

Deutsche Telekom Technik GmbH (09.04.2020)

Im Geltungsbereich an den Rändern befinden sich ober- und unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die erhaltenen Informationen und Hinweise werden an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

Grundstücksnachbar (12.04.2020 bzw. 14.04.2020)

Der Privatweg in der Verlängerung der Waldstraße ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze geplant. Die Benutzung der Tür im grenznahen Bestandsgebäude könnte damit gefährlich werden.

Das Niederschlagswasser vom Privatweg darf nicht das Nachbargrundstück vernässen.

Es wird befürchtet, dass die Waldstraße für die Erschließung des Baugebietes zu eng ist und sich die Probleme beim Befahren für die Anlieger noch verstärken werden. Es solle eine Erschließung ohne eine Verlängerung der Waldstraße erfolgen.

Die Garage in der nordöstlichen Bauparzelle sei zu breit und zu hoch geplant. Die bestehende Aussicht würde damit verbaut. Es solle die gesamte Wandhöhe als Abstand zur Grundstücksgrenze eingehalten werden.

Abwägung:

Die befestigte Fahrbahn auf dem Privatweg muss einen Mindestabstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze einhalten. Dies wird im städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Das Niederschlagswasser auf dem Privatweg ist zu sammeln und schadlos abzuleiten. Ein Entwässerungsplan muss noch für das gesamte Baugebiet erstellt werden.

Die Waldstraße ist in der Lage, den durch die beiden neuen Wohngebäude zu erwartenden Kfz.-Verkehr aufzunehmen. Zur Feinsteuerung wurde die Anzahl der Wohneinheiten auf eine Wohnung je Wohnhaus beschränkt. Aus der Machbarkeitsstudie mit vier Varianten wurde die geplante Straßenerschließung ausgewählt. Dabei wurden die Belange der Nachbarschaft mit den Interessen des Grundstückseigentümers und den städtischen Interessen gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die unveränderte Aussicht oder gar eine unverbaute Fernsicht sind nicht öffentlich-rechtlich geschützt. Mit dem gewählten Gebäudeabstand von ½ Wandhöhe hält das Garagengebäude die gesetzlichen Mindestabstände nach Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) ein. Ein weiteres Abrücken von der Grundstücksgrenze würde das Eigentumsrecht des Bauherrn übermäßig beschränken, zumal eine Garage mit 9 m Länge und einer mittleren Wandhöhe von 3 m sogar unmittelbar an der Grundstücksgrenze gem. Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässig wäre.

Stadtwerke Burghausen (09.04.2020)

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann über die Joseph-von-Eichendorff-Straße erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zufahrtsstraße aus Richtung Waldstraße ein Steuerkabel der Wasserversorgung zum Hochbehälter Kümmernis verläuft.

Abwägung:

Für das gesamte Baugebiet ist ein Entwässerungsplan (inkl. Straßenentwässerung) vorzulegen. Das Steuerkabel für die öffentliche Wasserversorgung darf nicht beschädigt werden bzw. muss verlegt werden. Die Bestandsleitung ist im städtebaulichen Vertrag zu regeln und das Leitungsrecht ist bei einem Grundstücksverkauf grundbuchrechtlich zu Gunsten der Stadt Burghausen zu sichern.

Städtische Tiefbauabteilung (09.04.2020)

Die zu erstellende Privatstraße als Verlängerung der Waldstraße befindet sich auf städtischem Grund.

Ein bestehendes, städtisches Kabel liegt von der Waldstraße weiterführend in den zukünftigen Privatweg und dann abzweigend hangaufwärts zur Kümmernis. Das Kabel ist äußerst wichtig und dient zur Steuerung des Hochbehälters und somit für die Sicherung der Wasserversorgung Burghausens. Beim Bau des Privatweges mit der Stützwand ist das Kabel umzulegen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags sollten auch diese Kosten zusammen mit den übrigen Kosten (z.B. Bau des Privatweges und Stützmauer sowie deren Unterhalt) geregelt werden.

Im oberen Privatweg sollte eine Wendemöglichkeit gegeben sein.

Der Zugang zum Anwesen in der Waldstraße 11 ist nur noch über den zukünftigen Privatweg möglich.

Durch den zu erwartenden Einsatz von schweren Baugeräten während der Bauphase ist damit zu rechnen, dass die Waldstraße erheblichen Schaden nehmen wird.

Abwägung:

Das Steuerkabel für die öffentliche Wasserversorgung darf nicht beschädigt werden bzw. muss verlegt werden. Die Bestandsleitung ist im städtebaulichen Vertrag zu regeln und das Leitungsrecht ist bei einem Grundstücksverkauf grundbuchrechtlich zu Gunsten der Stadt Burghausen zu sichern.

Eine Wendemöglichkeit am Ende des Privatweges in der Verlängerung der Waldstraße wird eingeplant.

Ein Geh- und Fahrrecht auf dem Privatweg ist zu Gunsten des Grundstücks Fl.-Nr. 2117 in der Waldstraße 11 im städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Ebenso ist eine vertragliche Regelung über den Bau und den Unterhalt des Privatweges zu treffen.

Zur besseren Regulierung von möglichen Schadensersatzansprüchen ist vor Baubeginn der Beweis zu sichern.

Im städtebaulichen Vertrag sind entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Energienetze Bayern GmbH & Co.KG (09.04.2020)

Es bestehen keine Einwände.

Landratsamt Altötting - Untere Naturschutzbehörde (14.04.2020)

Auch bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden, sind die Handlungsverbote und -gebote des Artenschutzrechtes zu beachten.

Die derzeitige Situation ist geprägt durch einen südostexponierten Hang mit zahlreichen vegetationsarmen bzw. freien Böschungsbereichen in unmittelbarer Nachbarschaft zum aus Sträuchern und Jungbäumen aufgebauten Waldsaum am Nordwestrand. Dazu ein Auszug aus der Artbeschreibung für saP-relevante Arten des Landesamtes für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis>) für die Zauneidechse (in Fettschrift die im vorliegenden Fall zutreffenden Standortskriterien):

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Auf Grund dieser deutlichen Eignung der überplanten Fläche muss die Stadt eine begründete Aussage treffen, ob eine Betroffenheit der Zauneidechse und damit das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Falls nicht, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Schwerpunkt Zauneidechse durchzuführen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls ein mit der Materie vertrautes Fachplanungsbüro einzuschalten.

Am Nordwestrand des Baugebietes führt unmittelbar entlang der Geltungsbereichsgrenze der attraktive und beliebte Spazierweg Richtung Kümmernis in Verlängerung des Waldweges entlang. Hier sollte eine durchgehende, dichte Randeingrünung oder Errichtung von Sichtschutzanlagen durch entsprechende Festsetzungen unterbunden werden, um für die Öffentlichkeit auch zukünftig Durch- und Ausblicke auf die Stadt und das Umland zu erhalten.

Die folgende Festsetzung ist zur Sicherstellung der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen:

Im jeweiligen Bauantragsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege, Hr. Andreas Baumgartner (Tel.: 08671/502-316) zur Prüfung vorzulegen.

Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) verwendet werden.

Nähere Informationen:

<http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/index.htm>

Abwägung:

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Schwerpunkt auf die Zauneidechse durch ein qualifiziertes Fachplanungsbüro durchzuführen.

Im Grünordnungsplan sind Festsetzungen zu treffen, die den Ausblick vom Spazierweg auf die Stadt und das Umland erhalten.

Im Grünordnungsplan wird festgesetzt:

Im Einzelbaugenehmigungsverfahren/Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beim städtischen Umweltamt vorzulegen.

Für Pflanzmaßnahmen dürfen nur autochthone Gehölze (= Gehölze, die aus Samenmaterial angezogen wurden, das aus dem Naturraum stammt) verwendet werden.

Landratsamt Altötting - Abteilung 5 (01.04.2020)

1. Eine Nutzung von Grundstücken für Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe dürfte insbesondere aufgrund der Hanglage und der schwierigen verkehrstechnischen Erschließung ausscheiden. Es sollten daher auch die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen ausgeschlossen werden.
2. Um die neuen Baukörper bestmöglich in das vorhandene steile Gelände einzufügen, wird eine Ausrichtung auch der beiden nordöstlichen Baukörper parallel zu den Höhenlinien für erforderlich gehalten. Andernfalls würden die betreffenden Gebäude tief ins Gelände einschneiden bzw. talseitig sehr hoch aus dem Gelände herausragen, was wiederum erhebliche Geländeänderungen z. B. durch Anlage talseitiger Terrassen zur Folge haben dürfte.
Dies gilt in besonderem Maße für den östlichsten Baukörper, bei dem das Gelände in der Diagonale des eingetragenen Baufeldes den enormen Höhenunterschied von ca. 7.50 m aufweist.
3. Zur Darstellung und Beurteilung des bestehenden sowie zur Festlegung des künftigen Geländeverlaufes werden zusätzlich noch folgende Geländeschnitte für erforderlich gehalten:
 - a) Schnittführungen parallel zu den bereits vorhandenen Geländeschnitten jeweils im Bereich der im Anschluss an die Wohngebäude vorgesehenen Garagen- bzw. Nebengebäude mit Darstellung dieser Baukörper sowie ihrer Zufahrt,

- b) weitere Schnittführung parallel zu den vorgenannten Schnitten durch die vorgesehene abgesenkte Privatzufahrt im Bereich der Haus Nr. 11 auf Fl.-Nr. 2117 mit Darstellung des Anschlusses zu diesem Nachbargrundstück,
 - c) Längsschnitt durch die vorgenannte abgesenkte Privatzufahrt im Nordwesten sowie
 - d) Geländeschnitt durch die nordöstlichen Garagen- bzw. Nebengebäude parallel zu den Höhenlinien mit Darstellung des Anschnittes der jeweiligen Nachbargrundstücke.
4. Die auf den genannten Parzellen vorgesehene Bebauung reicht sehr nahe an den nordwestlich gelegenen Wald heran. Es ist daher in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten zu klären, in welchen Bereichen auch langfristig von einer Baumwurfgefahr auszugehen ist. Sofern sich die sich daraus ergebende „Baumwurfzone“ teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt, ist diese in die Planzeichnung einzutragen. Für den Fall, dass nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gebäude mit einem oder mehreren Aufenthaltsräumen ganz oder teilweise in der Baumwurfzone zulässig wären, wird eine zusätzliche Festsetzung für erforderlich gehalten, nach der
 - a) diese Gebäude so zu konstruieren und ihre einzelnen Bauteile so zu dimensionieren sind, dass bei einem Baumwurf auf das Gebäude die sich darin aufhaltenden Personen ausreichend geschützt sind und
 - b) hierzu eine Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß PrüfVBau über die Vollständigkeit und Richtigkeit des diesbezüglich zu erstellenden Standsicherheitsnachweises und die in Bezug auf die Standsicherheit ordnungsgemäße Bauausführung notwendig ist.
 5. Hinsichtlich der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen sollte klargestellt werden, dass über dem jeweils festgelegten Niveau keine Geländer oder Absturzsicherungen mehr zulässig sind. Außerdem wird im Interesse der Übersichtlichkeit empfohlen, auch in Schnitt 3 die entsprechenden Höhenkoten für die maximale Gebäudehöhe einzutragen.
 6. Um zu vermeiden, dass bei nicht vollständiger Ausnutzung des Baufeldes talseitig durchgehende 3-geschossige Außenwände mit der sich daraus ergebenden massiven Wirkung entstehen, wird dringend empfohlen, die vorgesehenen Rücksprünge des obersten Geschosses zusätzlich durch eine konkrete textliche Festsetzung mit Maßangabe zu fordern.
 7. Nachdem Stützwände bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zugelassen werden sollen und sich diese u.U. sehr negativ auf das Siedlungsbild auswirken können, sollten diesbezüglich geeignete Festsetzungen zu deren Gestaltung bzw. Ausführungsart und Begrünung mitaufgenommen werden.
 8. Die zur Eingrünung geforderte Pflanzung von nur 2 Bäumen sowie der Verzicht auf Vorgaben zur Pflanzung von Sträuchern bei Grundstücksgrößen von mehr als 1.000 m², teilweise sogar erheblich mehr, wird als unzureichend angesehen. Eine Erweiterung der Festsetzungen zur Eingrünung wird daher empfohlen.
 9. Abschließend werden noch folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen empfohlen:
 - a) Eintragung der Parzellennummern in der Zeichnung,
 - b) Ergänzung der Maßeinheit (Meter) in der Legende bei der „Bemaßung“,
 - c) Voranstellen der Abkürzung „z.B.“ in der Legende bei der angegebenen maximalen Fertigfußbodenhöhe sowie
 - d) Klarstellung, von welchem Bezugspunkt die angegebene maximale Firsthöhe von 2,50 m der in Festsetzung C.1.4 genannten Nebengebäude zu messen ist.

Abwägung:

Zu 1.: Anstatt eines allgemeinen Wohngebiets wird ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festgesetzt.

Zu 2.: Die beiden östlichen Baufenster werden stärker parallel zu den Höhenlinien ausgerichtet. Die exakte Südausrichtung wird für diese beiden Parzellen aufgegeben.

Zu 3.: Die Geländeschnitte werden - wie gefordert - ergänzt.

Zu 4.: Die beiden bergseitigen Bauparzellen werden als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (Baumwurf) erforderlich sind, festgesetzt (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB i.V.m. Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung).

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

Gebäude mit Aufenthaltsräumen sind so zu konstruieren und ihre einzelnen Bauteile sind so zu dimensionieren, dass bei einem Baumwurf auf das Gebäude die sich darin aufhaltenden Personen ausreichend geschützt sind. Im Baugenehmigungsverfahren/Genehmigungsfreistellungsverfahren ist hierzu eine Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß PrüfVBau über die Vollständigkeit und Richtigkeit des diesbezüglich zu erstellenden Standsicherheitsnachweises und die in Bezug auf die Standsicherheit ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

Zu 5.: Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 wird unter Geländer/Absturzsicherung entsprechend ergänzt.

Im Schnitt 3 werden die Höhenkoten für die maximale Gebäudehöhe eingetragen.

Zu 6.: Es ist höchst unwahrscheinlich, dass das festgesetzte Baufeld nicht vollständig ausgenutzt wird. Eine konkretere textliche Festsetzung wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

Zu 7.: In den Grünordnungsplan wird eine Festsetzung zur Begrünung der Stützwände aufgenommen.

Zu 8.: Festsetzungen zur Eingrünung werden im Grünordnungsplan getroffen.

Zu 9.: a) Die Bauparzellen werden im Planteil durchnummeriert.

b) und c) Die Legende wird entsprechend ergänzt.

d) Die Festsetzung C.1.4 fällt weg.

Landratsamt Altötting SG. 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau

(01.04.2020):

Gemäß Begründung Punkt 11 ist eine zusätzliche Aufstellung eines Grünordnungsplan angedacht. Nun stellt sich die Frage, ob oder inwieweit Grünordnerische Festsetzungen ergänzt werden.

Folgende Festsetzungen sollten jedoch auf jeden Fall angepasst werden:

- Um eine ausreichende Durchgrünung der Grundstücke zu erreichen, sollte je 300 m² Grundstücksfläche ein Baum der Wuchsklasse I oder II gepflanzt werden. Alternativ sollten Hochstämmige Obstgehölze mit Sämlingsunterlage erlaubt sein.
- Grundstücksgrenzen sollten auf mindestens 70 % ihrer Gesamtlänge begrünt werden. Die verwendeten Sträucher sollten zudem bevorzugt heimisch und standortgerecht sein.

Zudem noch ein gestalterischer Hinweis:

Die südliche Zufahrtsstraße weist eine enorme Breite auf. Es würde sich anbieten, die Fahrbahn zu verschmälern, in dem man gegebenenfalls Parkbuchten und/oder Straßenbäume hinzufügt.

Abwägung:

Im Grünordnungsplan wird festgesetzt:

Je 300 m² Grundstücksfläche muss ein Baum der Wuchsklasse I oder II gepflanzt werden. Alternativ sind hochstämmige Obstgehölze mit Sämlingsunterlage erlaubt.

Die Flächen, die mit heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Altötting - Bodenschutz (25.03.2020)

Nach Aussage des Sachverständigengutachtens der Firma ERM GmbH „Detailuntersuchung der PFOA-Belastungen in Boden und Grundwasser im Bereich Gendorf - Abschlussbericht“ vom 12.12.2018 liegen die gegenständlichen Flächen im Bereich einer Belastung mit perfluorierten Chemikalien, insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Aus diesem Grund kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung der durch die Planung betroffenen Böden durch PFOA nicht ausgeschlossen werden. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung.

Entsprechend der vorläufigen Regelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ und örtlicher Verwendung des Aushubes im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden.

Bei Bodenaushub über 500 m³ ist zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist.

Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird empfohlen, einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Das Konzept ist mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.

Abwägung:

Das Baugebiet muss nach Bodenbelastungen mit perfluorierten Chemikalien untersucht werden. Ein Konzept eines nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ist zum Umgang mit belastetem Bodenaushub vorzulegen und mit dem WWA Traunstein und dem LRA Altötting im weiteren Verfahren abzustimmen.

Landratsamt Altötting - Immissionsschutz (02.04.2020)

Das nächstliegende Wohnhaus in dem geplanten WA soll in einem Abstand von ca. 45 m zur verkehrsreichen Burgkirchner Straße errichtet werden. Da überschlägige Berechnungen nach der RLS-90 mit Verkehrszahlen aus den Gutachten zum B-Plan Nr. 97 ergeben haben, dass an den näher an der Burgkirchner Straße liegenden Wohnhäusern die Orientierungswerte der DIN 18005 vor allem zur Nachtzeit nicht eingehalten werden können, ist ein Gutachten mit genauen Berechnungen der Verkehrslärmimmissionen erstellen zu lassen. Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005. Bei Überschreitungen sind gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde, Lärmschutz in der Bauleitplanung, vom 25.07.2014 entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu entwickeln.

Abwägung:

Das geforderte Gutachten ist vorzulegen und im weiteren Verfahren mit dem Landratsamt Altötting abzustimmen.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein (16.04.2020)

4.1 Grundwasser/Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.2 Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlammes gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Die Festsetzung, Niederschlagswasser über den Zentralen Mischwasserkanal zu entsorgen widerspricht dem o. g. Grundsatz des §55 WHG. Wir bitten zu prüfen, ob die im Baugrundgutachten vorgeschlagenen zentralen Versickerungsanlagen durch die Stadt verwirklicht werden können.

Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienhafte/linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungsbehörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

4.3.3 Zusätzliche Hinweise

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

4.4.1 Allgemein

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.

4.4.2 PFOA

Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Planungsgebiet im Bereich einer Belastung mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA). Wir können nicht ausschließen, dass im Eluat des Bodenmaterials die Zuordnungswerte Z 1 und Z 2 für PFOA überschritten werden.

Insofern und vor dem Hintergrund einer zunehmend kritischen Stoffbewertung für PFOA im Zusammenhang mit immer niedrigeren Beurteilungswerten ist die Verbringung von hoch (> Z2) belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Durch entsprechende Bodenuntersuchungen und die Erstellung eines Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzepts kann der Anfall von hoch belastetem Abfall vermieden und zudem ein schadloser Umgang mit überschüssigem Bodenmaterial sichergestellt werden.

Eine Bagatellregelung für die Verwertung von hoch belastetem Bodenmaterial ist aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Auch Volumina bis 500 m³ sind bei einer zentralen Verwertung, z.B. in einer Grube, in der Summe grundsätzlich geeignet schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen auszulösen.

Abwägung:

Zu 4.1: Es erfolgt ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgungsanlage.

Zu 4.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.3.1: Im Baugebiet ist ein Trennsystem vorzusehen. Das Schmutzwasser kann in den bestehenden städtischen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Für das gesamte Baugebiet ist ein Entwässerungsplan (inkl. Straßenentwässerung) vorzulegen und im weiteren Verfahren mit den Stadtwerken abzustimmen.

Zu 4.3.2: Es ist zu prüfen, ob eine schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Südwesten des Baufeldes bzw. auf dem städtischen Grundstück Fl.-Nr. 852/54 durch den Einbau von Rigolen möglich ist. Ein entsprechendes Gutachten ist vorzulegen und im weiteren Verfahren mit den Stadtwerken und dem WWA abzustimmen.

Zu 4.4: Das Baugebiet muss nach Bodenbelastungen mit perfluorierten Chemikalien untersucht werden. Ein Konzept eines nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz zugelassenen Sachverständigen ist zum Umgang mit belastetem Bodenaushub vorzulegen und mit dem WWA Traunstein und dem LRA Altötting im weiteren Verfahren abzustimmen.

Gemeinde Mehring (29.04.2020)

Es bestehen keine Einwände.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider wurden die Varianten der Erschließung des Baugrundstücks umfangreich diskutiert und die Situation auch im Rahmen eines Ortstermins von den Bauausschussmitgliedern begutachtet. Dabei kam man zu der Auffassung, dass die zwei oberen Häuser über eine Verlängerung der Waldstraße erschlossen werden könnten, wobei ein Teil der Straße auf dem Privatgrund des Investors verläuft. Am Ende der Straße wird ein Wendehammer errichtet. Die unteren beiden Häuser werden über die Joseph-von-Eichendorff-Straße erschlossen.

Herr Stadtrat Strebel regt im Namen der GRÜNEN-Fraktion an, für dieses schwierig zu bebauende Hanggrundstück einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Die von ihm bereits geäußerten Befürchtungen der schwierigen und teuren Erschließung und die notwendige Sicherung vor Hangrutschungen werden durch die Stellungnahmen der Behörden bekräftigt. Es soll verhindert werden, dass sich die Stadt aus rechtlicher Sicht und aus Haftungsgründen nicht mit eigenen Erschließungsmaßnahmen in diesem Gebiet engagiert. Da dann die Stadt für den Unterhalt und Betrieb verantwortlich ist, könnte dies zukünftige Kosten und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die heute noch nicht absehbar sind. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan geht die Initiative grundsätzlich vom Vorhabenträger oder dem Investor aus. Er bereitet die städtebauliche Planung vor und verpflichtet sich zu ihrer Verwirklichung, sowie zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten. Die kommunale Verantwortung für die städtebauliche Planung bleibt unberührt und es können detailliertere Festsetzungen als in normalen Bebauungsplänen getroffen werden. Die Stadt sollte lediglich den städtebaulichen Rahmen und die entsprechenden planerischen Vorgaben regeln. In Absprache mit der Verwaltung können mit dem Architekten des Investors kreative Lösungen erarbeitet werden. Für die Errichtung und den Unterhalt der Infrastruktur ist dann dem Investor verantwortlich.

Wenn man die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange kritisch würdigt, wird auch von Seiten der Fachbehörden auf diese Problematik hingewiesen:

Innerhalb der Baumwurfzone muss der städtische Wald aufwendig jährlich überprüft und Bäume ggf. entfernt werden, um Haftungsansprüche abzuwehren. Die Häuser müssen statisch entsprechend aufwendig gegen möglichen „Baumwurf“ errichtet werden. Die Waldstraße für die Erschließung von oben muss entsprechend gesichert und ausgebaut werden. Die Einwände Wasserwirtschaftsamts Traunstein verdeutlichen die Probleme für die Nachbarn des Baugrundstücks, dass bei Sturzfluten mit Schlamm und Erosion zu rechnen ist. Daraus folgen u. a. die aufwendigen Hangsicherungen und Verbauung der Flächen, um das Grundstück zu terrassieren.

Diese technisch aufwendigen und kostenintensiven Erschließungsmaßnahmen sowie die Umsetzung des Bodenmanagements aufgrund von PFOA müssen vom Investor eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchgeführt werden. Auch für die Maßnahmen zur Versickerung der Niederschläge auf städtischem Grund (Grundstück Fl.Nr 852/54) sollten aufgrund möglicher Auslöser für Hangrutschungen von dem Investor Lösungsvorschläge ausgearbeitet werden.

Laut Herrn Stadtrat Strebel stimmt die GRÜNEN-Fraktion dem Vorhaben nur zu, wenn die Stadt in diesem Baugebiet die privatwirtschaftlichen Initiative mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan definiert und begleitet. Damit können die rechtlichen Folgen und Haftungsansprüche durch eine fundierte Planung und fachgerechte Durchführung in die Verantwortung des Investors übertragen.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass die Erstellung der zur Erschließung notwendigen Verlängerung der Waldstraße durch den Investor erfolgt. Auch für den künftigen Straßenunterhalt muss der Investor aufkommen. Nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Schneider können auch durch Aufstellung eines normalen Bebauungsplans und den entsprechenden Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag die Risiken und haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Stadt abgefangen werden. Den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sieht Herr Erster Bürgermeister Schneider hier nicht für das richtige Instrument an.

Herr Stadtrat Schacherbauer spricht sich dafür aus, dass die Stadt die Planungshoheit bewahrt und die Planung nicht durch den Vorhabenträger ausarbeiten lässt. Die von Herrn Stadtrat Strebel aufgeführten Punkte können im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einem städtebaulichen Vertrag noch detaillierter geregelt und dem Bauwerber auferlegt werden.

Für die SPD-Fraktion ist laut Herrn Stadtrat Englisch zum einen wichtig, dass durch die Festsetzungen im städtebaulichen Vertrag keine Haftungsansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können. Zum anderen muss für die Errichtung der zur Erschließung notwendigen Verlängerung der Waldstraße der Investor aufkommen und dieser Abschnitt dann als Privatstraße ausgewiesen werden, damit auch hier der Stadt in Zukunft keine Kosten entstehen können.

Herr Stadtrat Strebel entgegnet, dass auch bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Stadt die Planungshoheit nicht verliert. Der Investor muss zwar die Planung erarbeiten, die Beratung und Vorgaben erfolgen jedoch von Seiten der Stadt. Die Festsetzungen können sogar detaillierter als bei normalen Bebauungsplänen getroffen werden. Die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann explizit gewählt werden, wenn die Bebauung eines Grundstücks in Abstimmung mit der Stadt von einem Vorhabenträger realisiert werden soll.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die eingegangenen Hinweise, Stellungnahmen und Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt. Der Stadtrat billigt den entsprechend geänderten Bebauungsplanentwurf (Stand 15.07.2020) und beschließt die öffentliche Auslegung, sobald der städtebauliche Vertrag abgeschlossen ist, das aktualisierte Baugrundgutachten, das Konzept zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub, das immissionsschutzrechtliche Gutachten, der Grünordnungsplan mit Festsetzungen, der Entwässerungsplan mit Versickerungstest und die artenschutzrechtliche Vorprüfung vorliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Mit 20 zu 3 Stimmen

2.2. Bauantrag durch die kath. Pfarrkirchenstiftung "Zu unserer Lieben Frau", Burghausen zum Neubau Café-ZULF auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2162/31, Gemarkung Burghausen im Dannerweg 32

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Stadträtin Graf erwidert Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass von Seiten der Pfarrkirchenstiftung noch kein Zuschussantrag gestellt und auch von Seiten der Stadt noch kein Zuschuss für die Baumaßnahme zugesagt wurde.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das städtische Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 23 Stimmen

2.3. Antrag auf Vorbescheid durch die Schick Immobilien GmbH, Burgkirchen zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses (23 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 844/12, Gemarkung Burghausen in der Pergerstraße 16/Anton-Riemerschmid-Straße

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Strebel bittet im Vorbescheid klar festzusetzen, dass die Kfz-Stellplätze vollständig auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden müssen.

Herr Stadtrat Niedermeier regt in diesem Zusammenhang an, für das gesamte Stadtgebiet ein Stadtentwicklungskonzept aufzustellen.

Die CSU-Fraktion sieht laut Herrn Zweiten Bürgermeister Stranzinger in diesem Bauvorhaben eine hervorragende Investition an der richtigen Stelle.

Auch nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kamhuber tut eine Verdichtung an dieser Stelle der städtebaulichen Entwicklung gut.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid wird mit Auflagen erteilt:

- a) Zu allen privaten Grundstücksgrenzen ist die volle Wandhöhe H - unterer Bezugspunkt ist das bestehende natürliche Gelände - als Abstand einzuhalten.
- b) Mit dem Bauantrag ist ein Schallschutzgutachten mit dem Nachweis, dass gesunde Wohnverhältnisse entstehen, vorzulegen.
- c) Die Tiefgarage ist in den nicht überbauten Bereichen mit mind. 80 cm Erde zu überdecken.
- d) Alle Dächer (Wohngebäude, Tiefgaragenrampe, Nebengebäude für Fahrräder) sind zu begrünen.
- e) Die oberirdischen Kfz.-Stellplätze und die Gebäudezugänge sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.
- f) Die Anzahl der Kfz.-Stellplätze ist nach der städtischen Stellplatzsatzung zu ermitteln und vollständig auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
- g) Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Mit allen 23 Stimmen

2.4. Baugenehmigung der HBB Gewerbebau Projektgesellschaft Burghausen mbH & Co. KG zur Errichtung eines Einkaufszentrums mit Tiefgarage und Heizkraftwerk auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2073/0, 2073/1, 855/8, 855/6, 857/30, 859/2, 860/2, 859/4, 2071/4, 2073/2, 2073/3 und 2071/6, Gemarkung Burghausen in der Marktler Straße/Robert-Koch-Straße/Badhöringer Straße;
Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider spricht grundsätzlich nichts dagegen, die Baugenehmigung zu verlängern. Aufgrund der Tatsache, dass der gemeinsame Joint-Venture-Vertrag noch bis 31.12.2020 läuft und danach binnen eines Monats gekündigt werden kann (Entscheidung Aufsichtsrat der Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH) und Herr Erster Bürgermeister Schneider die Realisierungschancen des Salzach-Forums als sehr gering ansieht (vgl. Bauausschusssitzung vom 08.07.2020), sollte die Baugenehmigung zunächst nur bis 31.03.2021 verlängert werden.

Den Hinweis von Herrn Stadtrat Harrer, dass der Verlängerungsantrag auch nicht so ohne weiteres abgelehnt werden könnte, bestätigt Herr Erster Bürgermeister Schneider.

Für Herrn Stadtrat Kamhuber ist die Verlängerung auch als Signal an HBB zu sehen, dass die Stadt an einer konstruktiven Weiterarbeit interessiert ist - die kurze Frist jedoch aus dem Grund gewählt wird, dass die Stadt dieses Grundstück auch weiterentwickeln möchte.

Herr Erster Bürgermeister Schneider bestätigt, dass gemeinsam mit HBB nach einer konstruktiven Lösung gesucht werden soll. Zum einen geht es für HBB darum, mit dem Grundstück Rendite zu erzielen bzw. einen möglichen Verlust gering zu halten. Auf der anderen Seite ist es das Ziel der Stadt an dieser Stelle eine städtebaulich ansprechende Lösung zu entwickeln.

Herr Stadtrat Schacherbauer spricht sich im Namen der UWB-Fraktion für eine Verlängerung bis 31.03.2021 aus, auch wenn es sich hier seiner Ansicht nach um einen politischen Antrag handelt, um das bestehende Baurecht nicht zu verlieren. Aufgrund der aktuellen Rahmendbedingungen ist auch Herr Stadtrat Schacherbauer der Meinung, dass das Salzach-Forum in absehbarer Zeit nicht errichtet wird. Da man für dieses Areal einen Bebauungsplan aufgestellt hat, der genau auf das Projekt Shopping-Mall in der vorgegebenen Dimension ausgerichtet ist, kann jedoch solange das Baurecht für HBB besteht, an dieser Stelle auch nichts Anderes geplant und errichtet werden.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung wird bis zum 31.03.2021 verlängert.

Mit allen 23 Stimmen

2.5. Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Immanuel-Kant-Straße - Abschnitt zwischen Hechenbergstraße. und Äußerer Unghauser Str.

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat vertagt die Entscheidung, den neugestalteten Bereich der Immanuel-Kant-Str. zwischen der Hechenbergstraße. und der Äußeren Unghauser Str. als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Die Erkenntnisse aus dem Gesamtverkehrskonzept sollen abgewartet werden.

Mit allen 23 Stimmen

2.6. Behandlung von Bauanträgen während der Sitzungsferien

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt Herrn Ersten Bürgermeister Florian Schneider oder seinen Vertreter im Amt für Bauanträge die Zustimmung der Stadt zu erteilen, soweit nach planungsrechtlichen Bestimmungen dagegen keine Bedenken bestehen.

Mit allen 23 Stimmen

2.7. Antrag des Stadtrats Thomas Schwembauer zum Baustopp Haus der Familie vom 06.07.2020 (Eingangsdatum)

Herr Stadtrat Thomas Schwembauer hat oben genannten Antrag bei der Stadt Burghausen eingereicht.

Der Antrag lautet wie folgt:

„Der Stadtrat möge beschließen

- 1. Alle Arbeiten am Haus der Familie in Burghausen schnellstmöglich zu stoppen*
- 2. Den derzeitigen Bauzustand mit dem Ziel zu konservieren, das Bauvorhaben weiterzuführen, sobald 80% des Einbruchs der Einnahmen der Stadt Burghausen aus den Monaten Januar bis incl. Juni 2020 tatsächlich wieder kompensiert sind.“*

Nach interner Prüfung und Angaben des projektsteuernden Büros sind folgende Punkte zu erwarten:

1. Erhebliche Mehrkosten durch:
 - Schadensersatz für bereits beauftragte Leistungen gem. VOB (wg. Stornierung von Aufträgen in Höhe von 5%; Gesamtsumme ca. 161.000,00 €)
 - Wegfall der Preisbindung
 - Gefährdung der Fördermittel des „Investitionspaktes Soziale Integration im Quartier 2019“ in Höhe von 1.062.000,00 €
 - Kostensteigerung bei Wiederaufnahme der Bautätigkeit
 - Gewährleistungsproblematik
 - a) Die bisher erbrachten Bauleistungen müssten abgenommen werden, hier läuft dann die Gewährleistungsfrist von 4 Jahren.
 - b) Bei erbrachten Teilleistungen ist die Übergabe (haftungstechnisch) an eine möglicherweise neu zu beauftragende Firma als problematisch anzusehen und schwierig abzugrenzen.
 - Zusatzkosten wg. Abdichtung des Baukörpers gegen Witterungseinflüsse
2. Bauschäden:
 - Maßnahmen, um auf längere Sicht drohende Korrosionsschäden durch Kondenswasserbildung (Folge: evtl. gesundheitsgefährdende Schimmelbildung im Gebäude) zu vermeiden

Herr Erster Bürgermeister Schneider berichtet ergänzend direkt zur Sitzung.

Herr Erster Bürgermeister Schneider hält den Baustopp nicht für richtig. Das Haus der Familie ist nicht als Ideologiestrang, sondern als Beitrag zur sozialen Wertschöpfung zu sehen. Beratung und Hilfestellung werden in einem zentralen Gebäude vereint. Von den zu erwartenden Baukosten von ca. 6,4 Mio. € sind rd. 4,8 Mio. € bereits an Firmen vergeben - davon rd. 2,1 Mio. € an Burghäuser Unternehmen. Zudem wird das Projekt mit 1.062.000 € von der Regierung von Oberbayern gefördert. Es bestand in den vergangenen Jahren große Einmütigkeit im Gremium, dieses Haus zu bauen. Alle mit dem Neubau verbundenen Stadtratsbeschlüsse wurden einstimmig gefasst (u. a. 06/2018, 04/2019). Durch einen Baustopp werden auch keine Kosten eingespart, vielmehr sind erhebliche Mehrkosten und auch Bauschäden zu erwarten. Herr Erster Bürgermeister Schneider spricht sich daher klar gegen einen Baustopp aus.

Herr Stadtrat Schwembauer entgegnet, dass die im künftigen Haus der Familie angebotenen Leistungen auch jetzt schon erbracht werden. Zudem hat eine schriftliche Anfrage beim Bayerischen Landtag ergeben, dass die Zuschüsse nicht rückgefordert werden können und bestehen bleiben. Der Antrag hat auch nicht zum Ziel, das Haus „einzustampfen“, sondern den Bau zeitlich zu verschieben, bis die Stadt wieder über entsprechende Finanzmittel verfügt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist die nächsten Jahre nicht absehbar, wann wieder mit einem normalen Finanzniveau gerechnet werden kann. Deswegen müssen nun die hohen Ausgaben (u. a. insgesamt 10 Mio. € freiwillige Leistungen und Neubau Haus der Familie) auf den Prüfstand gestellt werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Stadtrat beschließt alle Arbeiten am Haus der Familie in Burghausen schnellstmöglich zu stoppen.
2. Der derzeitige Bauzustand wird mit dem Ziel konserviert, das Bauvorhaben weiterzuführen, sobald 80% des Einbruchs der Einnahmen der Stadt Burghausen aus den Monaten Januar bis incl. Juni 2020 tatsächlich wieder kompensiert sind.

Mit 1 zu 22 Stimmen **abgelehnt**

3. Finanzangelegenheiten

3.1. aktueller Stand Haushalt 2020; Grundlagen und Priorisierung von Maßnahmen

Herr Erster Bürgermeister Schneider verdeutlicht nochmals anhand von verschiedenen Folien die aktuell schlechte finanzielle Haushaltslage der Stadt (auf beigefügte Anlage wird verwiesen). Nach aktuellem Stand ist laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider mit 20 Mio. € weniger Einnahmen zu rechnen.

Deswegen soll auch eine Haushaltssperre für die Verwaltung erlassen werden, die sich auf die relevanten Kostengruppen (vollständige Sperre bzw. prozentualer Ansatz) konzentrieren soll. Herr Erster Bürgermeister Schneider gibt jedoch zu bedenken, dass viele Ausgaben an laufende Verträge gebunden sind und nicht eingespart werden können. Geprüft wird zudem auch, welche Ausgaben sogar vorgezogen werden könnten, um von der 3% niedrigeren Mehrwertsteuer zu profitieren. (z. B. Baumaßnahmen). In der September-Sitzung soll hierzu weiter berichtet werden.

Wichtig ist laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider einen klaren Kopf zu bewahren und nicht übereilt zu handeln. Jeder muss jetzt einen Sparbeitrag leisten. Dabei dürfen jedoch keine gewachsenen Strukturen zerstört werden und durch die Sparmaßnahmen keine Mehrkosten entstehen. Die Stadt kann nachwievor auf Rücklagen zurückgreifen, auch wenn deren Stand stetig abnimmt. Entscheidend sind jetzt Solidarität und Zusammenhalt, um diese schwierige Situation zu überstehen und die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Für Herrn Stadtrat Kamhuber ist es wichtig, hier auch die mittelfristige Perspektive zu betrachten und danach zu entscheiden. Wenn sich aufgrund dieser Planungsbasis ergibt, dass die Finanzen in zwei bis drei Jahren wieder auf ein Normalmaß ansteigen, sollte dies bei den Sparmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden. Herr Stadtrat Kamhuber hält es für einen guten Ansatz, dass Maßnahmen kategorisiert und priorisiert werden sollen. Ziel sollte weiterhin sein, dass aus den Rücklagen die Zahlung der Kreisumlage geleistet werden kann.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider wird eine mittelfristige Finanzplanung bei jedem Haushaltsjahr für die nächsten drei Jahre mit erstellt. Mit den bisher aufgebauten Rücklagen kann die Kreisumlage für die Jahre 2020 und 2021 geleistet werden.

Herr Stadtrat Schwembauer regt an, den Bürgern über einen „Bürgerhaushalt“ die Möglichkeit zu geben, aus deren Perspektive Einsparmöglichkeiten an die Verwaltung melden. Herr Stadtrat Schwembauer verweist auf das „Burghausen Aktuell“ vom Februar 2020 in dem freiwillige Leistungen von rd. 10 Mio. € aufgeführt sind und fragt nach wie der Unterschied zu den jetzt berichteten 5,5 Mio. € zu erklären ist.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass die genauen Ausgaben i. H. v. ca. 5,8 Mio. € für freiwillige Leistungen im Haushaltsplan der Stadt klar und transparent aufgeführt sind. Im „Burghausen Aktuell“ wurden u. a. Positionen aufgelistet, die eher zu den Pflichtausgaben zu zählen sind (z. B. 2,8 Mio. € Betriebs- und Personalkostenzuschüsse Kindergärten).

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Schultheiß sollte über eine Umstellung der Buchhaltung von der Kameralistik zur Doppik angestrebt werden. Durch die Gegenüberstellung von Rücklagen und Rückstellungen/Schulden wäre leichter ersichtlich, über wieviel Geld die Stadt tatsächlich verfügen kann. Für die Bürger war nie klar ersichtlich, warum die Stadt nicht gänzlich über die aufgebauten Rücklagen verfügen kann. Herr Stadtrat Schultheiß fragt nach, ob bei dem prognostizierten Rücklagenstand zum 31.12.2021 auch noch Kassenreste berücksichtigt werden müssen.

Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass die Rücklagen nicht durch bestimmte Maßnahmen gebunden ist und die Stadt grundsätzlich frei über die Rücklagen verfügen könnte. Gedanklich wurden die Rücklagen zur Finanzierung der Kreisumlage für die nächsten zwei Jahre eingeplant. Das Buchen von Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen ist in der Kameralistik nicht vorgesehen. Die Umstellung auf das Doppik-System wäre sehr umfangreich und kann die nächsten Jahre nicht bewältigt werden.

Für Herrn Stadtrat Strebel war es dringend notwendig, dass die Information der angespannten Haushaltslage auch der Öffentlichkeit präsentiert wird. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist die künftige Entwicklung auch nicht absehbar, sodass Herr Stadtrat Strebel die Haushaltssperre auch für notwendig erachtet. Es sollte jedoch dringend darauf geachtet werden, dass die Strukturen im Kulturbereich aufrechterhalten und die Initiativen weiterhin unterstützt werden.

Bei der Hans-Stethaimer-Schule ist nach Ansicht von Herrn Stadtrat Strebel zumindest eine Dachsanierung unumgänglich. Dies sollte noch geprüft werden, bevor die Haushaltsmittel i. H. v. 600.000 € gestrichen werden.

Herr Stadtrat Harrer bittet hier genau zu prüfen welche Maßnahmen notwendig sind. Eine provisorische Sanierung des Daches hält er für nicht sinnvoll. Evtl. müssten andere Maßnahmen zurückgestellt und die Dachsanierung vorgezogen werden.

Für Herrn Ersten Bürgermeister Schneider ist die Tatsache, dass, wenn die Stadt Ausgaben einspart, an anderer Stelle die entsprechenden Einnahmen fehlen durchaus als Argument dafür zu sehen, die Ausgaben im Kulturbereich und bei Teilen des Sportbereichs nicht komplett einzusparen. Das soll nicht heißen, dass die finanziellen Unterstützungen weiterhin in gleicher Höhe geleistet werden. Es muss genau überlegt werden, was notwendig ist und Sinn macht. Der Einschnitt muss einerseits spürbar, aber auch wohl überlegt sein. Mit einem zu starken Spardrang würde man hier über Jahrzehnte gewachsene Dinge ruinieren.

Wichtig ist laut Herrn Stadtrat Schacherbauer, dass jedem bewusst wird, dass aufgrund der aktuellen Situation sinnvolle Einsparungen umgesetzt werden müssen. Die Darstellung zeigt, dass sich der Bürgermeister und die Verwaltung intensiv mit diesem Thema beschäftigen. Die präsentierten Zahlen zeigen deutlich, dass der finanzielle Spielraum deutlich eingeschränkt ist. Es darf jedoch auch nicht an der falschen Stelle gespart werden. Die Beantragung eines Baustopps beim Haus der Familie hat gezeigt, dass man hier nicht sinnvoll eingespart hätte, da hier erhebliche Mehrkosten entstanden wären.

Auch der Bürgerhaushalt hilft hier nach Ansicht von Herrn Stadtrat Schacherbauer nicht entscheidend weiter, die finanzielle Lage zu verbessern. Die Stadträte haben einen sehr engen Kontakt zum Bürger und können die Anliegen schnell und direkt bei der Verwaltung einbringen

Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger legt großen Wert auf das Miteinander. Aufgrund der vielen fixen Beträge, können nicht allzu viele Ausgaben eingespart werden. Die Sparmaßnahmen müssen sinnvoll überlegt werden. Man darf hier keine überhasteten Entscheidungen treffen. Die durch Grundstücksverkäufe zu erwartenden Einnahmen i. H. v. 4,7 Mio. € wirken sich nur heuer aus. Auch Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger hält eine mittelfristige Finanzplanung von fünf Jahren für sinnvoll.

Herr Stadtrat Schwembauer weist darauf hin, dass er aufgrund der vergangenen Landtagsdebatten davon ausgeht, dass die Bedingungen für einen genehmigungsfähigen Haushalt im kommunalen Bereich durch die Staatsregierung mit ziemlicher Sicherheit gelockert werden und den Kommunen die Aufnahme von Schulden ermöglicht werden soll, die bisher undenkbar waren.

Herr Erster Bürgermeister Schneider hält die Aufnahme von Schulden zur Finanzierung von Investitionen des Vermögenshaushalts grundsätzlich für sinnvoll. Dies ist jedoch für heuer nicht notwendig. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 könnte dies für Einzelmaßnahmen eher wahrscheinlich werden.

Herr Stadtrat Niedermeier ist der Ansicht, dass auch bei den Vereinen und im Sportbereich eingespart werden müsste ohne dabei die Strukturen zu zerstören. Wichtiger wäre für Herrn Stadtrat Niedermeier hingegen, die Einsparungen beim Straßenbau, sowie Hoch- und Tiefbau genau zu prüfen, da dadurch auch Arbeitsplätze betroffen sein könnten.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass im Kulturbereich bereits Einsparungen vorgenommen wurden, da einzelne Veranstaltungen nicht für notwendig und nicht finanzierbar erachtet werden. Es kann in keinem Bereich davon ausgegangen werden, dass die bisherige finanzielle Unterstützung beibehalten wird.

Herr Erster Bürgermeister Schneider verweist auf die zwei weiteren vorliegenden Anträge von Herrn Stadtrat Schwembauer, die jedoch nicht vom Stadtrat zu behandeln sind:

1. vernünftiges Sparkonzept
wird mit diesem Tagesordnungspunkt als erledigt erachtet.
2. Einstellungsstopp für 12 Monate ab 01.08.2020
Grundsätzlich kann der Erste Bürgermeister selbst über Einstellungen entscheiden. Erst ab Entgeltgruppe 9 (TVöD) bzw. A9 (Beamte) ist hierfür der Stadtrat zuständig.
Herr Erster Bürgermeister Schneider hat jedoch bereits einen Einstellungsstopp verfügt.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 23 Stimmen

3.2. weiteres Vorgehen Sanierung Hans-Stethaimer-Schule / Verlagerung der Pestalozzi-Förderklassen an die Hans-Kammerer-Schule

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider ist es unbestritten, dass bei der Hans-Stethaimer-Schule ein Sanierungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zunächst die grundsätzliche Frage der Pestalozzi-Außenstelle zu klären. Nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Schneider können in der jetzigen räumlichen Situation der Hans-Stethaimer-Schule die Förderklassen der Pestalozzischule nicht mehr vernünftig untergebracht werden. Da bei der Hans-Kammerer-Schule aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen ein Erweiterungsbau notwendig ist, könnten dort auch wunderbar die Klassen der Pestalozzi-Außenstelle untergebracht und in das schulische Leben integriert werden. Frau Karl (Architektin) ist gerade in der Prüfung, inwieweit dies baulich, organisatorisch und pädagogisch sinnvoll umgesetzt werden könnte.

Der Raumgewinn an der Hans-Stethaimer-Schule könnte für die Mittagsbetreuung, ggf. für eine offene Ganztagschule oder sonstige Ganztagesangebote verwendet werden. Wenn die Entscheidung für eine Verlagerung relativ zeitnah getroffen wird, könnte auch die ehrgeizig gesteckten Zeitpläne (Hans-Kammerer-Schule: ab 4. Quartal bis Mitte 2021 Planungsphase, Baubeginn 2. Quartal 2021, Fertigstellung Ende 2022 | Hans-Stethaimer-Schule: Einleitung VgV-Verfahren, Beginn Planung April 2021, Baubeginn April 2022, Fertigstellung Ende 2023) eingehalten werden. Es wurden auch bereits Gespräche mit Herrn Landrat Schneider bzgl. der Finanzierung gesprochen. Laut Herrn Landrat Schneider soll die Pestalozzi-Außenstelle in Burghausen bestehen bleiben. Ob der Landkreis Altötting einen Teil der Investitionskosten übernimmt, oder ob ein neuer Mietvertrag geschlossen wird, ist noch nicht abschließend geklärt.

Herr Stadtrat Strachowsky gibt zu bedenken, dass die Kinder der Pestalozzi-Förderklassen von einer bisher relativ behüteten Schulumgebung in eine sehr viel größere Grundschule (mit angrenzender Mittelschule) umgezogen werden sollen. Herr Stadtrat Strachowsky fragt nach, ob die Eltern in diese Überlegung mit einbezogen wurden. Um über die Verlagerung entscheiden zu können, muss die Frage der Finanzierung durch den Landkreis zweifelsfrei geklärt sein.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass man sich schon immer bewusst war, dass die räumlichen Gegebenheiten in der Hans-Stethaimer-Schule für die Pestalozzi-Förderklassen einschl. der schulvorbereitenden Einrichtung nicht ausreichen. Die bisherige Überlegung war, die schulvorbereitende Einrichtung in ein angrenzendes Gebäude zu verlegen - es sei denn im Schulgebäude werden zusätzliche Räume frei. Die Eltern in die Verlagerungsüberlegung einzubeziehen, hält Herr Erster Bürgermeister Schneider nicht für durchführbar. Aufgrund der Tatsache, dass viele Förderkinder in der Neustadt wohnen, kann die Verlagerung aber auch ein Vorteil für die Eltern sein.

Herr Stadtrat Englisch führt aus, dass in den 90er Jahren aufgrund von Kapazitätsproblemen an der Schule für Lernbehinderte in Neuötting (jetzt Pestalozzi-Schule) in Burghausen eine Außenstelle geschaffen wurde. In der Hans-Stethaimer-Schule sind 3 Diagnose- und Förderklassen (DFK) untergebracht. Die Schüler haben Defizite im sprachlichen Bereich, Entwicklungsrückstände beim Lernen, durchaus auch verbunden mit Problemen im sozial-emotionalen Bereich. Die Verbindung Hans-Stethaimer-Schule/Pestalozzi-Schule hat sich in den ganzen Jahren zu einer guten Schulgemeinschaft entwickelt, in der Integration groß geschrieben wird.

Ziel war es daher auch, auch mit Renovierung der Hans-Stethaimer-Schule diese Schulgemeinschaft zu erhalten. Aufgrund des dann notwendigen, großzügigen Raumkonzepts (Mensa, Nachmittagsbetreuung) könnten nur die drei DFK-Klassen im Gebäude verbleiben und die schulvorbereitende Einrichtung müsste ausgelagert werden.

Hinzu kommt, dass in der Hans-Kammerer-Schule in den letzten vier Jahren 70 neue Schüler aufgenommen wurden (vor allem aufgrund von Zuzügen aus dem osteuropäischen Raum), sodass im Schuljahr 2020/2021 250 Schüler (12 Klassen) unterrichtet werden müssen. Hierfür werden dringendst neue Klassenräume benötigt.

In den dafür angedachten Neubau dann auch die Pestalozzi-Außenstelle zu integrieren hält Herr Stadtrat Englisch zwar grundsätzlich für durchführbar, ist aber seiner Ansicht nach auch mit Problemen verbunden. Aufgrund des erhöhten Raumbedarfs müsste der Anbau anstatt mit E+2 mit E+3 ausgeführt werden. Zudem hat eine Förderschule ganz andere Anforderungen an die Räumlichkeiten als eine Grundschule. Auch das große Neubaugebiet an der Burgkirchener Straße darf nicht außer Acht gelassen werden. Da das Gebiet erst 2021 komplett bezogen ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, inwieweit hier die Schülerzahl an der Hans-Kammerer-Schule weiter ansteigen könnte.

Herr Dritter Bürgermeister Angstl sieht ebenfalls die Unwägbarkeiten in der demographischen Entwicklung aufgrund der neuen Baugebiete. Er regt an, bei der Kirchenverwaltung die Anmietung von Räumen zu prüfen. Bei einer Verlagerung der Pestalozzi-Klassen an die Hans-Kammerer-Schule könnte es nach Ansicht von Herrn Dritten Bürgermeister Angstl auch zu Engpässen bei der Turnhallennutzung kommen und die Gefahr bestehen könnte, dass der Sportunterricht nicht abgehalten werden kann. Dieser Aspekt sollte im Rahmen des Raumprogramms ebenfalls berücksichtigt werden.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider können die im jetzigen Raumkonzept in der Hans-Stethaimer-Schule für die Pestalozzi-Außenstelle vorgesehenen Räume baulich in dem Neubau an der Hans-Kammerer-Schule untergebracht werden. Es geht aber auch darum, für die Zukunft zu bauen. Hier gilt es die Ausarbeitung durch die Architektin in Zusammenarbeit mit den Schulleiterinnen abzuwarten. Herr Erster Bürgermeister Schneider hält es nicht für den richtigen Ansatz Räumlichkeiten für eine dauerhafte Auslagerung anzumieten. Es soll weiter geprüft werden, inwieweit es organisatorisch und pädagogisch realisierbar ist, die Pestalozzi-Klassen an der Hans-Kammerer-Schule zu integrieren. Das entsprechende Raumprogramm wird gerade entwickelt, die Kosten hierfür müssen noch ermittelt werden. Ebenso ist noch die Kostenbeteiligung des Landkreises Altötting zu verhandeln. Bei einer positiven Entscheidung für die Verlagerung muss der Neubau entsprechend darauf abgestimmt werden.

Herr Stadtrat Dr. Braun verlässt die Sitzung.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 22 Stimmen

4. Sonstiges

4.1. Benennung der Mitglieder des Integrationsbeirats

Der Integrationsbeirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und den weiteren beratenden Mitgliedern zusammen. Die fünf stimmberechtigten Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag der städtischen Migrantenselbstorganisationen durch Beschluss benannt. Die weiteren beratenden Mitglieder werden vom Stadtrat in den Integrationsbeirat entsandt, wobei jede Fraktion des Stadtrates aus ihren Reihen einen Stadtrat benennen kann. Die Amtszeit als beratendes Mitglied im Integrationsbeirat ist beschränkt auf die Amtszeit als Stadtrat. Zu den Sitzungen des Integrationsbeirats und seiner Arbeitsgruppen können bis zu drei weitere Personen beratend hinzugezogen werden.

Es wird vorgeschlagen, den Integrationsbeirat wie folgt zu besetzen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Frau Izabella Incze (Rumänien)
- Herr Anton Losowik (Rußland)
- Herr Valerie Ratz (Ukraine)
- Frau Ivana Zelic-Cindryc (Kroatien)
- Frau Iman Ayyad (Ägypten)

Als weitere beratende Mitglieder aus den Stadtratsfraktionen werden folgende Vertreter entsandt:

SPD: Frau Stadträtin Hedwig Mittermeier
CSU: Frau Stadträtin Isabelle Brodschelm
GRÜNE: Herr Dritter Bürgermeister Stefan Angstl
UWB: Herr Stadtrat Hartmut Strachowsky
FDP: Herr Stadtrat Klaus Schultheiss

Zusätzlich werden folgende drei weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzugezogen:

- Frau Budor Al Hariri (Syrien)
- Frau Haifa Ragab (Palästina)
- Frau Ivona Cesnik (Kroatien)

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Auf Vorschlag der Migrantenselbstorganisationen benennt der Stadtrat folgende fünf stimmberechtigte Mitglieder des Integrationsbeirats:

- Frau Izabella Incze (Rumänien)
- Herr Anton Losowik (Rußland)
- Herr Valerie Ratz (Ukraine)
- Frau Ivana Zelic-Cindryc (Kroatien)
- Frau Iman Ayyad (Ägypten)

Als weitere beratende Mitglieder aus den Stadtratsfraktionen werden folgende Vertreter entsandt:

SPD: Frau Stadträtin Hedwig Mittermeier
CSU: Frau Stadträtin Isabelle Brodschelm
GRÜNE: Herr Dritter Bürgermeister Stefan Angstl
UWB: Herr Stadtrat Hartmut Strachowsky
FDP: Herr Stadtrat Klaus Schultheiss

Zusätzlich werden folgende drei weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzugezogen:

- Frau Budor Al Hariri (Syrien)
- Frau Haifa Ragab (Palästina)
- Frau Ivona Cesnik (Kroatien)

Mit allen 22 Stimmen

4.2. Radwegekonzept Burghausen im Rahmen des Gesamtverkehrsgutachtens (Verkehrsentwicklungsplan) - Weitere Vorgehensweise - Beteiligungen

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Schneider weist darauf hin, dass die Bekundungsfahrten an folgenden Termin stattfinden:

- *Donnerstag, 23.07.*

Gruppe 2: vom Emetsberger Hof bis zum Kaufland

Gruppe 4: vom Diabelli-Block bis zur SV Wacker Dreifachturnhalle

- *Samstag, 25.07.*

Gruppe 1: von der Unterführung Mozartstraße/Piracher Straße bis zum Aventinus-Gymnasium

Gruppe 3: vom Bichl bis zum Bahnhof

Die Erkenntnisse aus den Bekundungsfahrten und Rückmeldungen der Fragebögen werden grafisch und textlich aufbereitet, sodass im September ein Zwischenbericht präsentiert werden kann.

Für Frau Stadträtin Kapsner wäre es wünschenswert, wenn genauso wie in den ausgeprägten Fahrradstädten Amsterdam und Kopenhagen Pkws und Fahrradfahrer gleichberechtigt sind. Vor allem die Deutlichmachung der Radwege im Stadtgebiet ist verbesserungswürdig. Wenn die Radfahrer in der Stadt eine explizite Bedeutung bekommen, könnte die ausgeprägte Fahrradstadt auch zum Aushängeschild für Burghausen werden.

Laut Herrn Stadtrat Strebel erscheint der GRÜNEN-Fraktion das beschriebene Vorgehen in Anbetracht des Umfangs der Information sehr kompakt und gedrängt. Am Mittwoch, 22.07. werden dem Stadtrat die Ergebnisse aus dem ISEK-Gutachten präsentiert, am Donnerstag, 23.07. soll mit den Bekundungsfahrten gestartet und in der September-Sitzung die Ergebnisse daraus präsentiert werden. Eine vertiefende Diskussion bzgl. der Zielvorgaben, Notwendigkeit von städtebaulichen Maßnahmen, Verbindung Radwege mit dem ÖPNV etc. ist nicht möglich. Mobilität - neben Stadtentwicklung - war im Wahlkampf ein zentrales Thema. Mit der Expertise durch den ISEK-Prozess kann Burghausen in eine noch lebenswertere Kleinstadt weiterentwickelt werden. Wichtig dabei ist, wie Radfahrern und Fußgängern in einer attraktiven Stadt Raum gegeben werden kann.

Die umfangreichen Daten, Vorschläge und Ausarbeitungen sollten vom Stadtrat in mehreren Runden mit den Fachleuten der Büros diskutiert werden können, um den „Blick von außen“ mit den erhobenen Daten nach zu vollziehen und Varianten abzustimmen zu können.

Für diese umfangreiche Diskussion sollte sich der Stadtrat Zeit nehmen, da daraus Schlüsse für die städtebauliche und verkehrstechnische Weichenstellung für die nächsten Jahre vorgegeben werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger sollen hier aktiv mit eingebunden werden und an Lösungen mitarbeiten können.

Die vorgeschlagenen Radtouren mit Bürgerbeteiligung können erst nach dieser öffentlichen Vorstellung sinnvoll durchgeführt werden, da die notwendige Umwidmung des öffentlichen Raums diskutiert werden muss. Es wird nicht ohne kontroverse Diskussion ablaufen, den öffentlichen Raum für den fließenden und ruhenden Verkehr oder die Fuß- und Radweg in den Hauptverkehrsachsen neu aufzuteilen.

Neben den „informellen Radwegen“ - Wege durch Wohngebiete zwischen Schulen, Wohnorten, Kaufhäusern usw. - die ohne großen Aufwand für den Radfahrer sicherer gestaltet werden können, sollten die viel genutzte Straßen mit einem durchgängigen Radwegenetz schrittweise ausgebaut werden. (Wackerstraße, Robert-Koch-Straße)

Zusammen mit den Fragebogen für Mobilität und Stadtbau müssen diese Schritte durch das Fachbüro vorbereitet und für die Öffentlichkeit beworben werden. Die Auswertung und die Anregungen aus dem Stadtrat mit den hinzugekommenen Vorschlägen der BürgerInnen sollen diese in die Planungen eingebunden werden.

Der vom Bürgermeister Schneider vorgeschlagene Verkehrslenkungskreis mit mehreren Vertretern der Bürgerschaft und den in der Sitzungsvorlage beschriebenen Teilnehmern erarbeitet - nach unseren Vorstellungen - unter fachlichen Gesichtspunkten konkrete Planungen und berichtet z.B. monatlich dem Stadtrat. Dieser stimmt dann die Punkte ab, um sie schrittweise in die Straßen- und Haushaltsplanung einfließen zu lassen (z.B. die Verknüpfungspunkte mit ÖPNV, verkehrsberuhigten Zonen, Radparkplätzen, informellen Radwegen, Beschilderung und neuen Teilstücken im Radwegenetz unter Einbeziehung der Stadtentwicklung).

Wenn das ISEK und die daraus entwickelte Planung für Mobilität in eine fahrradfreundliche und lebendige Stadt umgesetzt werden soll, sollte man sich die Zeit nehmen, diese weitreichenden städtebaulichen Planungen gründlich vorzubereiten. Zusammen mit den Bürgern und der Stadtverwaltung werden Lösungen erarbeitet, die schrittweise in den nächsten Jahren umgesetzt werden können.

Von der GRÜNEN-Fraktion werden deshalb mehrere Vorstellungsrunden mit den beteiligten Gutachtern gefordert und einem der Aufgabe entsprechenden Ablauf.

Herr Erster Bürgermeister Schneider entgegnet, dass die jetzt vorgeschlagene Vorgehensweise mit dem Gutachterbüro Ingevost abgestimmt ist. Der zusätzliche Input von Seiten der Bürger ist von Ingevost ausdrücklich gewünscht. Man muss nun abwägen zwischen praktischer Herangehensweise oder theoretischen Diskussionen, die dann in der Praxis wieder zu überprüfen sind. Herr Erster Bürgermeister Schneider stellt klar, dass im September kein fertiges Konzept präsentiert werden soll. Es handelt sich hierbei lediglich um einen Zwischenbericht, der die Ergebnisse aus den Bekundungsfahrten und der Fragebogenaktion beinhaltet.

Stadträtin Dr. Schwab findet es gut, dass alle betroffenen Personengruppen eingebunden werden sollen. Wichtig ist, dass die gemeinsamen Befahrungen durchgeführt und die neuralgischen Punkte mit Maß und Ziel ermittelt werden. Richtig ist, dass alle Verkehrsteilnehmer in das Konzept eingebunden werden und keiner bevorzugt und benachteiligt werden soll. Man darf nicht vergessen, dass viele Personen im täglichen Leben auch immer wieder die Rollen wechseln. Für wichtig hält Frau Stadträtin Dr. Schwab die Zusammensetzung des Lenkungsgebietes, der die gewonnenen Ergebnisse weiter verarbeiten soll.

Herr Stadtrat Kamhuber hält es für eine gute Idee, die Schulen in die Fragebogenaktion mit einzubeziehen. Die während der Bekundungsfahrten angeregten kleineren durchzuführenden Maßnahmen (z. B. Randsteine abräumen, Beschilderung verdeutlichen) sollten schnell umgesetzt werden und nicht erst, wenn das Gesamtkonzept ausgearbeitet ist. Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kamhuber handelt es sich hier auch um einen langjährigen Prozess, bis das Konzept ausgearbeitet, Maßnahmen evtl. immer wieder angepasst werden müssen und von den Radfahrern letztlich auch angenommen wird.

Realistisch betrachtet sind nach Ansicht von Frau Stadträtin Mittermeier die Verhältnisse der ausgeprägten Fahrradstädte Amsterdam und Kopenhagen in Burghausen nicht zu erreichen. Man muss hier mit den vorhandenen Gegebenheiten zurechtkommen. Der aktuelle Ist-Zustand ist sicherlich nicht optimal. Sehr gut ist jedoch die Herangehensweise um den Prozess in Gang zu bringen. Auch der Zeitpunkt ist richtig gewählt. Die Fragebögen könnten jedoch noch überarbeitet werden (z. B. Perspektive des Autofahrers berücksichtigen). Frau Stadträtin Mittermeier regt an, bei den Bekundungsfahrten auch die Route von Raitenhaslach/Scheuerhof in die Stadt aufzunehmen.

Da die Umfrage auch repräsentativ sein soll, fragt Frau Stadträtin Mittermeier nach, wieviele Rückmeldungen der Fragebögen erwartet werden.

Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass keine spezielle Rücklaufquote definiert ist. Die Fragebögen werden mit der Ausgabe von Burghausen Aktuell (Ende Juli) an alle Haushalte verteilt. Es wird damit gerechnet, dass ein entsprechendes Interesse vorhanden ist und auch eine entsprechend hohe Rücklaufquote erreicht wird. Zweck der Umfrage ist zum einen die Einbindung der Bürger, zum anderen aber auch ein Stimmungsbild und einen gewissen Überblick zu erhalten.

Herr Stadtrat Schacherbauer hält es für richtig, das Radwegekonzept in das Gesamtverkehrskonzept einzubinden. Um auch die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen, muss das Konzept auf die Burghauser Verhältnisse ausgerichtet sein.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Das Stadtgremium befürwortet die im Sachverhalt beschriebene Vorgehensweise zur Entwicklung eines Fuß- und Radwegekonzeptes für das Stadtgebiet Burghausen. Die Ergebnisse sollen im Gesamtverkehrskonzept dargestellt werden.

Mit allen 22 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Salzachzentrum; Müll

Herr Erster Bürgermeister Schneider weist darauf hin, dass HBB die Müllablagerungen im Salzachzentrum (vgl. BA-Protokoll vom 08.07., Nr. 3.4) beseitigt hat.

2. Motorikpark

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider ist der Motorikpark ein voller Erfolg. Auf entsprechende Anregung von Herrn Stadtrat Niedermeier wurde ein Toilettencontainer aufgestellt und die Parkplatzsituation besser geregelt. Bei der Einfahrtsituation in die Berghamer Straße soll noch abgewartet werden, ob ein Handlungsbedarf besteht.

3. Kulturveranstaltungen im Juli und August

Herr Erster Bürgermeister Schneider verweist auf das Stationentheater (Franz Kafka „Der Prozess“) des Theater für die Jugend im Stadtpark. Außerdem findet vom 29.07. - 30.08. der Kino-Kultur-Sommer Raitenhaslach statt (s. beigefügte Anlage).

4. Reinigungspflicht gemäß der Verordnung der Stadt Burghausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

Herr Erster Bürgermeister Schneider appelliert an die Grundstückseigentümer der Reinigungspflicht gemäß der Verordnung der Stadt Burghausen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen nachzukommen und die Geh- und Radwege sowie die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) von Gras und Unkraut zu befreien. Aufgrund der Sparmaßnahmen können die Reinigungsarbeiten nicht mehr gänzlich auf Kosten der Stadt durchgeführt werden.

5. Freibad-Nutzung während der Ferienzeit

Herr Stadtrat Harrer fragt nach, ob für die Ferienzeit die jetzige Zugangsregelung mit den Zeitzonen beibehalten werden soll.

6. Grünfläche Kreuzung Berchtesgadener Straße/Tittmoninger Straße

Herr Dritter Bürgermeister Angstl bittet darum die Ausleuchtung der Grünfläche an der Kreuzung Tittmoninger Straße / Berchtesgadener Straße zu prüfen. Die Strahler sind zum Teil zugewachsen und falsch eingestellt.

7. Alte Brücke; Fußgängerweg

Herr Stadtrat Englisch bittet darum, auf der Alten Brücke die Markierung für den Fußgängerweg zu erneuern.

Nachrichtlich:

Die Fa. Feichtner und Bossert ist Ende Juli (Witterungslage) wieder in Burghausen, um Restarbeiten auszuführen. Dann wird auch die Markierung der Fußgängerführung auf der Alten Brücke Burghausen aufgefrischt.

8. Sitzbänke entlang Burgstraße

Nach Ansicht von Frau Stadträtin Graf geht von den zwei Bänken an der Burgstraße (entlang des Hanges) ein gewisses Gefahrenpotential aus. Ältere Personen oder Kinder könnten beim Aufstehen das Gleichgewicht verlieren und den Hang in Richtung Ludwigsberg hinunterfallen. Da die Stadt hier in der Verkehrssicherungspflicht ist, sollte überlegt werden die Bänke entweder zu entfernen oder eine Sturzabsicherung zu errichten.

9. Fußweg vom "Schwammerl" zum Wöhrsee

Laut Frau Stadträtin Mittermeier ist der Weg vom Wöhrsee zum Schwammerl als ausschließlicher Fußweg ausgewiesen. Vom Schwammerl zum Wöhrsee besteht diese Regelung jedoch nicht, sodass immer wieder Radfahrer den steilen Hang hinunterfahren. Hier kommt es regelmäßig zu gefährlichen Situationen mit den Fußgängern. Frau Stadträtin Mittermeier bittet darum, den Weg vom Schwammerl zum Wöhrsee ebenfalls ausschließlich für Fußgänger auszuweisen und dies auch zu kontrollieren.

Nachrichtlich:

Aus dem Bereich der Villa Sell ist der Weg mit dem Verkehrszeichen „239 Fußgänger“ beschildert. Aus dem Bereich Burg kommend ist unmittelbar beim „Schwammerl“ ebenfalls das Zeichen „239 Fußgänger“, ergänzt um die Ausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ installiert. An der Burgstraße ist aufgrund der Anwohnersituation mit Zeichen „260 Verbot für PKW/ Motorrad“ deren Zufahrt in diesen Bereich bis Schwammerl untersagt.

Ende der öffentlichen Sitzung: 17:20 Uhr

Burghausen, 15.07.2020

STADT BURGHAUSEN

FLORIAN SCHNEIDER
ERSTER BÜRGERMEISTER

CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER